



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Matthias Stübiger
Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

Per E-Mail: matthias.stuebig@sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 24.06.2024

Entwurf der Richtlinie zur Umsetzung der Säule I des Startchancenprogramms im Land Sachsen-Anhalt

Ihr Schreiben vom 05.06.2024

Sehr geehrter Herr Stübiger,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf der Richtlinie zur Umsetzung der Säule I des Startchancenprogramms im Land Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können.

Die uns eingeräumte Frist zur Stellungnahme von drei Wochen, die noch dazu in die Sommerferienzeit fällt, hat eine hinreichende Beteiligung unserer Mitglieder und Gremien nicht ermöglicht. Insofern erinnern wir an § 160 KVG LSA, wonach die Landesregierung die Verbindung zu den Kommunalen Spitzenverbänden des Landes zu wahren und sie bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften und von Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, die unmittelbar die Belange der Kommunen berühren, rechtzeitig zu hören hat.

Grundsätzliche Anmerkungen

Eine frühzeitige Beteiligung der kommunalen Schulträger an der Auswahl der Startchancen-Schulen ist nicht erfolgt. Das Auswahlverfahren selbst stellt sich für die Schulträger weitgehend als intransparent dar. Die Auswahlentscheidungen sind in einer Steuerungsgruppe des Landes ohne kommunale Beteiligung getroffen worden. Das ist aus kommunaler Sicht völlig unverständlich, weil die Kommunen ihre Sozialräume am besten kennen und überdies die jeweiligen kommunalen Schulträger die Kofinanzierung sicherstellen müssen, sofern sie an dem Programm partizipieren wollen.

Die Abwicklung des Programms ist im Vergleich zur anderen Förderprogrammen (z. B. Schulinfrastrukturrichtlinie) deutlich komplexer und verwaltungsaufwendiger. Insbesondere sind die geforderten Nachweise, Versicherungen und Bestätigungen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Um die Teilnahme der Kommunen an dem Programm nicht zu gefährden, sollte ein einfacheres, deutlich weniger aufwändiges Verfahren zur Umsetzung des Programms angestrebt werden.

Die Vielzahl der Verweise auf zu beachtende Rechtsvorschriften und Erlasse in der Richtlinie zeigt, dass eine rechtskonforme Umsetzung der Förderrichtlinie nur schwer zu gewährleisten ist, weil die Rahmenbedingungen kaum noch zu überblicken sind.

Mit Blick auf die kommunale Finanzlage wird der Eigenanteil in Höhe von mindestens 20 v. H. für viele Kommunen eine große Herausforderung darstellen.

Bezüglich der Datengrundlage stellt sich die Frage, ob bei dem Indikator „Migration“ alle ausländischen Schüler (auch EU) berücksichtigt wurden oder nur die Schüler aus Drittstaaten.

Wie das negative Bruttoinlandsprodukt als weiteres Auswahlkriterium nach § 6 der Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen berücksichtigt wurde, ist nicht dargestellt.

Im Einzelnen weisen wir auf Folgendes hin:

Zu Ziffer 2 - Gegenstand der Förderung

Es wird eine Erweiterung der in Ziffer 2.1 a) geregelten förderfähigen investiven Maßnahmen angeregt:

„ah) Schaffung und Gestaltung von sanitären Einrichtungen“

Zu Ziffer 4 - Zuwendungsvoraussetzungen

Das in Ziffer 4.1 geforderte Modernisierungskonzept stößt auf erhebliche Bedenken, da es einen großen Aufwand auslöst. Dessen ungeachtet darf das Modernisierungskonzept nicht statisch über die gesamte Projektlaufzeit wirken, sondern es muss eine Fortschreibung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen und Anforderungen in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber möglich sein.

Dies gilt insbesondere auch für Ziffer 4.3). Der strikte Ausschluss der Förderfähigkeit von Maßnahmen zur Erweiterung der Aufnahmekapazität macht es den Schulträger unmöglich, auf heute nicht absehbare Entwicklungen zu reagieren. So war z. B. vor Beginn des Angriffskrieges auf die Ukraine nicht absehbar, dass das Land Sachsen-Anhalt die Beschulung mehrerer Tausend zusätzlicher Kinder und Jugendlicher aus der Ukraine organisieren muss.

Nach Ziffer 2.1. c) sind sonstige mit der Investition verbundene befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, förderfähig. Damit stellt sich die Frage, warum dann nach Ziffer 4.3 Behelfsbauten und Interimslösungen nicht förderfähig sind.

Nach Ziffer 4.6 müssen Räume so gestaltet werden, dass die maximal zulässige Schülerzahl gemäß der geltenden Erlasse zur Unterrichtsorganisation auch tatsächlich unterrichtet werden können. Da sich das Programm vor allem auf Bestandsgebäude bezieht, wird ein kompletter Umbau nicht in Betracht kommen (Fördersumme zu klein). Deshalb ist nicht klar, was mit der Regelung bezweckt wird.

Zu Ziffer 5 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Teilnahme finanzschwacher Kommunen, die die Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen in § 6 Abs. 4 als Prüfauftrag an die Länder vorgibt, ist im Richtlinienentwurf nicht geregelt. Hier sollte nachgebessert werden. Im Übrigen regen wir an, eine Regelung entsprechend Ziffer 6.2 der Richtlinie Schulinfrastruktur vom 04.06.2018 (MBL LSA S. 222 ff.) zur Unabweisbarkeit und Unaufschiebbarkeit zu implementieren.

Zu Ziffer 6 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Da das Programm auf 10 Jahre angelegt ist, stellt sich die Frage, warum ein Jahr nach Erteilung des Zuwendungsbescheides die Umsetzung der Maßnahme begonnen werden muss (Ziffer 6.2).

Die Regelung unter Ziffer 6.3 lehnen wir ab, weil die Nachhaltigkeitsstrategie allein die Landesverwaltung binden kann. Die Kommunalen Spitzenverbände sind dazu auch nicht angehört worden.

Wie bei einem 10jährigen Programm der Nachweis der vollständigen finanziellen Absicherung schon bei Antragstellung gelingen soll (Ziffer 6.5), ist zu hinterfragen.

Ziffer 6.6 birgt die Gefahr, bei einer überbordenden Ausgestaltung die Umsetzung der Maßnahme zu verlangsamen. Deshalb regen wir an, die Anforderungen an die Stellungnahme der jeweiligen Kommunalaufsichtsbehörde möglichst gering zu halten.

Zu Ziffer 7 - Anweisung zum Verfahren

Die unter Ziffer 7 beschriebenen Anweisungen sind mit einem administrativ sehr aufwendigen Verfahren für die kommunalen Antragsteller verbunden. Hier ist insbesondere auf die dezidierte Nachweisführung zu verweisen.

Zu 7.3 wird es als erforderlich angesehen, Änderungen und Nachträge zum Modernisierungskonzept zu ermöglichen. Angesichts des Förderzeitraumes von 10 Jahren wird mit Änderungsbedarfen zu rechnen sein.

Wie die unter Ziffer 7.4 e) geforderte Versicherung des unmittelbaren Zusammenhangs einer Maßnahme zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung bei der Gestaltung von Außenanlagen gelingen soll, ist unklar.

Hinsichtlich des unter 7.4 f) geforderten Nachweises der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung verweisen wir auf § 98 Abs. 2 KVG LSA. Die Kommunen halten sich grundsätzlich an Recht und Gesetz. Der geforderte Wirtschaftlichkeitsnachweis sollte deshalb möglichst unbürokratisch erfolgen, falls auf ihn nicht sogar gänzlich verzichtet werden kann.

Die unter Ziffer 7.11 2) geforderten Nachweise der einzelnen Schritte der Baumaßnahme sind nicht nachvollziehbar, zumal in Ziffer 7.11. 3) der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben zu erfolgen hat.

Überdies erschließt sich nicht, warum die Maßnahme zur Herstellung oder Steigerung der Pandemieresilienz des jeweiligen Schulgebäudes und der jeweiligen Schulanlage beitragen soll (Ziffer 7.11 2)). Die Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen geht auf das Thema Pandemieresilienz nicht ein. Hier sehen wir im Übrigen die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung pandemieresilienter Bau- und Ausstattungsmaßnahmen an Schulen vom 08.05.2024 (MBI. LSA S. 356 ff) vorrangig.

Die in Ziffer 7.11 7) Satz 2 geforderten Nachweise sind entbehrlich. Diese Informationen liegen der Investitionsbank auch ohne einen nochmaligen Nachweis vor.

Nach Ziffer 7.12 muss das Schulgebäude bzw. die Schulanlage mindestens 15 Jahre für schulische Zwecke genutzt werden. Mit Blick auf die aktuell sinkenden Geburtenzahlen ist unklar, ob diese Bestandskraft gewährleistet werden kann. Die Frist sollte deshalb von 15 auf 10 Jahre gesenkt werden. Ein längerer Zeitraum lässt sich aktuell seriös nicht überblicken.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



PD Dr. Ariane Berger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt